

STATUTEN

DES SCHWEIZERISCHEN GEHOERLOSEN-SPORTVERBANDES (SGSV)

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Name	Art. 1 Unter dem Namen des SCHWEIZERISCHEN GEHÖRLOSEN-SPORTVERBANDES (SGSV) FEDERATION SPORTIVE DES SOURDS DE SUISSE (FSSS) FEDERAZIONE SPORTIVA DEI SORDI DELLA SVIZZERA (FSSS) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten
Sitz	Art. 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich bei der Geschäftsstelle in Zürich
Neutralität	Art. 3 Der Schweizerische Gehörlosen-Sportverband ist politisch und konfessionell neutral
Zugehörig- keit des SGSV	Art. 4 Der SGSV ist Mitglied des Comité International des Sports des Sourds (CISS) sowie der European Deaf Sport Organization (EDSO) und anerkennt die Statuten dieser Organisationen. Er ist Kollektivmitglied beim Plusport-Behindertensport Schweiz
Zweck	Art. 5 Der Schweizerische Gehörlosen-Sportverband bezweckt die Förderung des Gehörlosensportes in der Schweiz, die sportliche- und ethische Ertüchtigung der Mitglieder der angeschlossenen Sektionen. Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn
Erreichung des Zwecke	Art. 6 Zur Erreichung dieses Zwecks befasst sich der Verband mit folgenden Aufgaben: - Wahrung und Förderung der Interessen und Bestrebungen in überge- ordneten Vereinen - Durchführung von Kursen und Trainingslagern Förderung der sportlichen Tätigkeit der angeschlossenen Sektionen.

Durchführung von Schweizermeisterschaften, nationalen- und internationalen Wettkämpfen

2. MITGLIEDSCHAFT

- Mitgliedschaft** Art. 7
Jeder Gehörlosensportverein in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, der eine oder mehrere Sportarten betreibt, kann Mitglied des .SGSV werden. Von der gleichen Stadt oder grösseren Ortschaft kann jedoch nur ein Verein als Sektion aufgenommen werden
- Erwerb** Art. 8
Vereine, die sich um die Aufnahme in den Schweizerischen Gehörlosen Sportverband bewerben, haben dem Zentralvorstand ein schriftliches Gesuch unter Beilage ihrer Statuten zu unterbreiten, worin sie um Aufnahme in den SGSV ersuchen. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann der Gesuchsteller an die Delegiertenversammlung gelangen
- Kollektivmitglied** Art. 9
Es können Kollektivmitglieder aufgenommen werden, welche am Gehörlosensport interessiert sind. Sie können mit beratender Stimme an der DV teilnehmen und auch eigene Anträge an den SGSV stellen
- Selbständigkeit** Art. 10
Die interne Selbständigkeit der Gehörlosen-Sportvereine bleibt gewahrt
- Auflage** Art. 11
Die Auflage für eine Mitgliedschaft soll ein Versprechen enthalten:
- sich den Statuten und Reglementen des SGSV zu unterstellen
- den Verband in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen
- die Regeln der Schweizermeisterschaften zu beachten
- den Verbandsbeschlüssen Nachachtung zu verschaffen
- Austritt** Art. 12
Der Austritt aus dem Schweizerischen Gehörlosen-Sportverband (SGSV) kann nur auf Ende des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat bis spätestens November durch eingeschriebenen Brief an den Zentralvorstand erklärt werden
- Ausschluss** Art. 13
Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Schweizerischen Gehörlosen-Sportverbandes entgegenarbeitet, kann von der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden
- Stellung der ausgetretenen Mitglieder** Art. 14
Die aus dem SGSV ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens. Sie sind verpflichtet, die während ihrer Verbandzugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen

Ehrenmitglieder Art. 15
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Schweizerischen Gehörlosen-Sportverband allgemein besonders verdient gemacht haben

Teilnahme-Bedingungen Art. 16
Die Mitglieder eines zugehörigen Gehörlosen-Sportvereines erhalten einen Lizenzausweis, welcher sie zur Teilnahme an Sportveranstaltung des Verbandes berechtigt. Weitere Bedingungen siehe im Wettkampfreglement

Hörverlust Art. 17
Die aktiven Mitglieder sind Gehörlose mit einem definierten Mindesthörverlust von 55 dB im besseren Ohr (3 Ton Frequenz Durchschnitt 500, 1000 und 2000 Hertz, 150 1964 Standard). Gilt nur für internationale Wettkämpfe, CISS und EDSO

Hörende Art. 18
Mitglieder angeschlossener Gehörlosen-Sportvereine oder international anerkannter Vereine, welche hörend sind, (vergl. Punkt 22 des Wettkampfreglementes), können an internationalen Wettspielen nicht teilnehmen. Zu den nationalen Wettkämpfen sind diese „ausser Konkurrenz“ zugelassen. Dieser Text wird in's Wettkampfreglement eingetragen

3. SPRACHE

Sprache Art. 19
Die offiziellen Sprachen des Schweizerischen Gehörlosen Sportverbandes sind: Gebärdensprache, Deutsch, Französisch und Italienisch. Die Arbeitssprachen des Vorstandes sind Deutsch und Französisch. Die Vertreter der Gehörlosen-Sportvereine können sich in ihrer Sprache ausdrücken

Uebersetzung Art. 20
Jeder Gehörlosen-Sportverein ist selber für eine Übersetzung in seine eigene Sprache besorgt

4. ORGANE

Organisation: Art. 21
Die Organe des Verbandes sind:

1. Allgemein

- Delegiertenversammlung (DV)
- Präsidentenkonferenz (PK)
- Zentralvorstand (ZV)
- Technischer Leiter, die Obmänner und allfällige Sportausschüsse und Kontrollstellen (TK)
- Wettkampfkommision (WKK)

2. Delegiertenversammlung Art. 22
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Schweizerischen Gehörlosen-Sportverbandes. Sie beschliesst die folgenden Geschäfte:

- Zuständigkeit**
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 2. Abnahme der Jahresberichte
 3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnis des Berichtes der Kontrollstelle
 4. Wahl des Präsidenten
 5. Wahl der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes
 6. Wahl der Kandidaten für CISS und EDSO und deren Kommissionen
 7. Beschlussfassung über die Wettkampfordnung
 8. Beschlussfassung über das Budget
 9. Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 10. Beschlussfassung über Anträge
 11. Beschlussfassung über Ausschlüsse und Berufungen gegen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen
 12. Beschlussfassung über Verträge und Vereinbarungen mit anderen Verbänden
 13. Wahl von Ehrenmitgliedern
 14. Begnadigungen
 15. Statutenänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 16. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Zentralvorstand zur Entscheidung unterbreitet erhalten

Art. 23

- Teilnahmeberechtigung**
- a.) An der Delegiertenversammlung sind die Mitglieder des Zentralvorstandes, die Obmänner und die von Vereinen bezeichneten Delegierten teilnahme- und stimmberechtigt.
 - b) Jeder Verein, der SGSV-Aktivmitglied ist, entsendet folgende Stimmberechtigten: Stellvertretung ist nicht gestattet.

bis 100 Mitglieder:	2 Stimmberechtigte
101 – 200 Mitglieder:	3 Stimmberechtigte
ab 201 Mitglieder:	4 Stimmberechtigte

Art. 24

- Beschlussfassung**
- a) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der möglichen Delegierten anwesend sind
 - b) Die Delegiertenversammlung beschliesst:
 - mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern
 - mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Mitgliederausschlüsse, das Wettspiel-Reglement, Erheblichkeitserklärung von nicht ordnungsgemäss angekündigten Traktanden, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch das einfache Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen verlangt wird
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident

Art. 25

- Wahlen**
- Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Das

absolute Mehr umfasst die Hälfte plus eine der abgegebenen (ohne Leer) Stimmen

Art. 26

- Ordentliche Delegiertenversammlung** a) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im März oder April statt. Sie wird vom Zentralvorstand einberufen.
b) Die Einladungen der Delegierten müssen mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Beilage der Traktandenliste versandt werden

Art. 27

- Anträge** Anträge an die Delegiertenversammlung müssen 60 Tage vorher dem Zentralvorstand schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind:
- der Zentralvorstand
 - die zuständigen Organe der Abteilungen
 - die Gehörlosensportvereine
- Anträge werden durch die Vereine und Abteilungen (jeweils mit 2 Unterschriften, des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes) angenommen

Art. 28

- Leitung** Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Vizepräsidenten des Zentralvorstandes geleitet

Art. 29

- Ausserordentliche Delegiertenversammlung** Der Zentralvorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel verlangt wird. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen

Art. 30

- Entschädigung** Die Entschädigung ist Sache der Vereine

5. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 31

- Präsidentenkonferenz** Die Präsidentenkonferenz findet in der Regel im September/Oktober statt

Art. 32

- Einberufung** Wenn ein Sektionspräsident an der Teilnahme verhindert ist, dann hat er einen Stellvertreter abzuordnen und die eingeladenen Gäste haben auch Zutritt

Art. 33

- Teilnahmeberechtigung** Jeder Verein hat ein Stimmrecht

Zuständigkeit Art. 34
Zu den Obliegenheiten der Präsidentenkonferenz gehören:
a) Aufstellung und Beschlussfassung des Jahresprogrammes
b) Vorschlag geeigneter Personen für die Wahl in den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung
c) Behandlung dringender Verbandsgeschäfte
d) Orientierung über den Kassastand durch den Verbandskassier und die Kassiere der Unterabteilungen
f) Mitteilungen des Materialverwalters über das vorhandene, verbandseigene Inventar
g) Berichte der Obmänner

Gelten der Artikel Art. 35
Für die Präsidentenkonferenz gelten auch die Artikel:
23a, 24a, 24b, 24d, 26b, 28 und 30

6. ZENTRALVORSTAND

Zusammensetzung des Zentralvorstandes Art. 36
Der Zentralvorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. Die Sprachminderheiten sind mit mind. 1 italienische- und 2 französisch-sprechenden Vorstandsmitgliedern vertreten:
- Präsident
- 2 Vizepräsidenten (1 aus der Deutschschweiz und 1 aus der welsch- oder italienischen Schweiz)
- Protokollführer(in)
- Kassier
- Beisitzer

Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Zentralvorstand selbst

Zuständigkeit Art. 37
Dem Zentralvorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Zentralvorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Schweizerischen Gehörlosen-Sportverbandes nach aussen. Er ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
Der Zentralvorstand erlässt für den Spielbetrieb ein spezielles Wettspiel-Reglement, welches er der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten hat

Delegations-Kompetenz Art. 38
Der Zentralvorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Kommissionen zu bilden, die Besorgung spezieller Aufgaben Dritten zu übergeben und einen Teil seiner Kompetenzen den Obmännern zu übertragen. Der Zentralvorstand legt die Rechte und Pflichten der ständigen Kommissionen und der Vereine in einem Organisations-Reglement nieder, das er der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten hat

- Art. 39
Amts-dauer Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Präsident und die 2 Vizepräsidenten müssen schweizerischer Nationalität und gehörlos sein
- Art. 40
Beschlüsse Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Falle einer Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind
- Art. 41
Unter-schriftsbe-rechtigung Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führe der Präsident zusammen mit dem Sekretär(in) oder einem anderen Vorstandsmitglied, oder bei dessen Verhinderung des 1. Vizepräsident
- Art. 42
Honorar Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich
- Art. 43
Spesen Die Spesen der Vorstandsmitglieder und der eingeladenen Obmänner gehen zulasten der Verbandskasse

7. SEKRETARIAT

- Art. 44
Sekretariat Der Vorstand kann mehrere Büro-Angestellte (= Angestellte) anstellen.
 a) Das Anstellungsverhältnis des Angestellten wird durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt.
 b) Die Aufgaben und die Tätigkeiten des Angestellten werden durch ein Pflichtenheft (Arbeitsvertrag) festgelegt.
 c) Der Angestellte nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen, an der DV und PK teil. Er kann eigene Anträge an den Vorstand stellen.

8. TECHNISCHE LEITUNG UND SPORTAUSSCHLÜSSE

- Art. 45
Ernennung Der Zentralvorstand ernennt den technischen Leiter
- Art. 46
Aufgaben gehören:
 In den Kompetenz- und Aufgabenbereich des technischen Leiters gehören:
 - Veranstaltung von Kursen und Trainingslagern
 - Verhandlungen mit übergeordneten Instanzen
 - Förderung des Nachwuchses
 - Anträge an den Vorstand und die DV über die Durchführung von Schweizer- und Regionalmeisterschaften.

Pflichten	Art. 47 Anstellungsverhältnis, Pflichten und Rechte des technischen Leiters werden in einem besonderen Vertrag geregelt. Dieser ist vom Vorstand auszuarbeiten und von der DV zu genehmigen
Berichte	Art. 48 Der technische Leiter bzw. die Ausschüsse legen dem Vorstand zuhanden der ordentlichen DV einen Jahresbericht vor
Amt	Art. 49 Wenn das Amt des technischen Leiters unbesetzt ist, übernimmt der Vorstand dessen Funktion

9. OBMÄNNER

Obmänner	Art. 50 Die Obmänner der Sportausschüsse werden vom Vorstand ja nach Bedarf gewählt. Sie arbeiten Hand in Hand mit dem Technischen Leiter zusammen (Ski, Athletik, Fussball usw.)
-----------------	--

10. KONTROLLSTELLE

Kontroll- stelle	Art. 51 Die Delegiertenversammlung wählt jährlich mit Wiederwählbarkeit mindestens zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann oder eine Treuhandgesellschaft, die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehört, als Kontrollstelle. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht
Unverein- barkeit	Art. 52 Sofern keine Treuhandgesellschaft gewählt wird, müssen die Mitglieder der Kontrollstelle und der Ersatzmann aus Mitgliedervereinen stammen, denen kein zur Unterschrift berechtigtes Zentralvorstandsmitglied angehört
Frist	Art. 53 Der Kassier legt die Jahresrechnung samt Belegen mindestens 6 Wochen vor der DV den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vor, dasselbe gilt auch für die Sportabteilungen

11. FAEHNRICH

Fähnrich	Art. 54 Die Aufgaben des Fähnrichs werden vom Vorstand geregelt und vergütet
-----------------	---

12. RECHTSPFLEGE

Rechts- pflege	Art. 55 Disziplinarische Massnahmen dürfen den Vereinen dann auferlegt werden, wenn sie die Statuten oder Reglemente verletzt haben oder wenn sie den Aufgaben des SGSV nicht nachgekommen sind
---------------------------	--

13. FINANZEN

Art. 56

Rechnungs-Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember aufgestellt
jahr

Art. 57

Einnahmen Die Einnahmen des Schweizerischen Gehörlosen-Sportverbandes bestehen aus:

1. Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
2. Lizenz- und Bewilligungsgebühren
3. Subventionen und Beiträgen des Bundes und anderen Institutionen
4. Vermögensertrag
5. Zuwendungen
6. Abgaben aus Veranstaltungen gemäss Vertrag
7. Diverse Einnahmen

Art. 58

Haftung Die finanzielle Haftung des Schweizerischen Gehörlosen-Sportverbandes ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen

14. STATUTENREVISION

Art. 59

Statuten-Die vorliegenden Statuten können ganz oder teilweise von einer
revision ordentlichen- oder ausserordentliche Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit revidiert werden. Jeder Änderungsantrag muss acht Wochen vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden

15. AUFLÖSUNG

Art. 60

Beschluss-Die Auflösung des Schweizerischen Gehörlosen-Sportverbandes kann nur
fassung an einer, vier Wochen im voraus zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden

Art. 61

Verwend-Die nach Auflösung des Verbandes verbleibenden Mittel sind einer
ung Ver-steuerbefreiten Gehörlosen-Institution mit gleicher oder ähnlicher
bandsver-Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist
mögen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um juristische Personen handelt, die ihrerseits steuerbefreit sind.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraft- treten

Art. 62

Die vorstehenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 31. März 2001 in Bern angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 5. April 1964 sowie jene vom 21. Februar 1971 und 31. März 1984 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident :

Die Sekretärin:

März, 2001de